



Brüssel, den 24. November 2017  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0050 (COD)

---

---

14772/17  
ADD 1

CODEC 1889  
TRANS 511  
MAR 216  
EDUC 425  
SOC 747  
ETS 57  
MI 865

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärung

---

### **Erklärung der Republik Slowenien und der Hellenischen Republik**

Im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien haben die Republik Slowenien und die Hellenische Republik stets den Standpunkt vertreten, dass EU-Mitgliedstaaten wie Slowenien und Griechenland, in denen die Binnenschifffahrt eine begrenzte und seltene Tätigkeit ist, die in erster Linie für einen lokalen und/oder saisonalen Zweck auf Wasserwegen ohne Verbindung zu Binnenwasserstraßen anderer Mitgliedstaaten ausgeübt wird, von der Verpflichtung befreit sein sollten, die Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates in einzelstaatliches Recht umzusetzen und durchzuführen.

Neben dem Umstand, dass sie über keine mit dem Schifffahrtsnetz anderer Mitgliedstaaten verbundenen Binnenwasserstraßen verfügen, sind die Republik Slowenien und die Hellenische Republik von der Umsetzung in einzelstaatliches Recht und der Durchführung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Binnenwasserstraßen befreit und haben bis heute keine einschlägigen Rechtsvorschriften in einzelstaatliches Recht umgesetzt und durchgeführt.

Solange die Binnenschifffahrt in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Einklang mit der Unionsklassifizierung der Binnenwasserstraßen und gemäß den eindeutigen Feststellungen in der Folgenabschätzung zum entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag technisch nicht möglich ist, sind die Republik Slowenien und die Hellenische Republik daher der Auffassung, dass keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung für sie besteht, die Richtlinie umzusetzen.

Wie bei den Verhandlungen im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien bereits mehrfach ausgeführt, möchten die Republik Slowenien und die Hellenische Republik unterstreichen, dass die Verpflichtung zur Umsetzung in einzelstaatliches Recht und zur Durchführung dieser Richtlinie in Fällen von Mitgliedstaaten wie Slowenien und Griechenland einen unverhältnismäßigen und unnötigen Verwaltungsaufwand, jedoch keinen gerechtfertigten Zusatznutzen für die Binnenschifffahrt in der EU oder für die Mobilität der Arbeitnehmer mit sich bringen würde.